

**Nr. 31****Brozicek gegen Italien**

Urteil vom 19. Dezember 1989 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 167.

**Beschwerde Nr. 10964/84**, eingelegt am 7. Mai 1984; am 11. Mai 1988 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** (1) Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs, Art. 26 (Art. 35 Abs. 1 n.F., Text in EGMR-E 1, 650); (2) faires Strafverfahren, hier: Recht auf Unterrichtung in einer dem Angeklagten verständlichen Sprache, Art. 6 Abs. 3 lit. a; (3) faires Strafverfahren, hier: Verfahren in Abwesenheit, Art. 6 Abs. 1; (4) gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

**Innerstaatliches Recht:** Richterliche Mitteilung, Art. 168 bis 175 StPO; Zustellungen Art. 177bis StPO und „scheinbar verspätete“ Berufung Art. 500 i.V.m. Art. 199 StPO.

**Ergebnis:** (1) Prozesshindernde Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zurückgewiesen; (2) und (3) Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. a und von Art. 6 Abs. 1 EMRK; (4) Entschädigung: Feststellung der Konventionsverletzung per se hinreichende gerechte Entschädigung für immateriellen Schaden; Ersatz für Kosten und Auslagen teilweise zugesprochen.

**Sondervoten:** Zwei.

**Innerstaatliche Urteils-Umsetzung, Überwachung durch das Ministerkomitee** (gem. Art. 54 [Art. 46 n.F.]): Das Ministerkomitee des Europarats teilt in seiner Entschließung DH (93) 63 vom 14. Dezember 1993 mit, dass es seine Prüfung aufgrund der von der italienischen Regierung übermittelten Informationen als abgeschlossen betrachtet.

Die Informationen, die im Anhang der Entschließung enthalten sind, beziehen sich auf die neue Strafprozessordnung, die am 24. Oktober 1989 in Kraft trat. Nach Art. 169 Abs. 3 ist die Anklage in der Sprache des Angeklagten zu verfassen, wenn sich aus den Akten nicht ergibt, dass der Angeklagte des Italienischen mächtig ist.

Art. 183bis, der bereits durch Gesetz Nr. 22 vom 23. Januar 1989 geändert wurde, (jetzt Art. 175 der neuen Strafprozessordnung), regelt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Einlegung eines Rechtsmittels in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der EMRK. Nach Art. 183bis Abs. 2 kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Einlegung von Berufung gegen ein Abwesenheitsurteil nicht nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände oder höherer Gewalt beantragt werden, sondern auch, wenn der Angeklagte belegen kann, dass er das fragliche Urteil nicht kannte. Dieses Recht kann jedoch nicht ausgeübt werden, wenn der Verteidiger bereits Berufung eingelegt hat oder wenn es ihm zuzurechnen ist, dass der Angeklagte das Urteil nicht zur Kenntnis nehmen konnte oder wenn der Angeklagte sich – nach Zustellung des Versäumnisurteils im Wege des Verfahrens über die Zustellung an unauffindbare Personen – absichtlich in eine Lage versetzt hat, die die Zustellung unmöglich machte.

**Zum Verfahren:**

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 22. März 1988 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. a und Art. 6 Abs. 1 vorliegt, s.u. S. 443, Ziff. 28.

Die beim Gerichtshof ursprünglich gebildete Kammer hat am 26. Mai 1989 beschlossen, den Fall gem. Art. 50 VerfO-EGMR an das Plenum abzugeben.

*Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 22. Mai 1989 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

*für die Regierung:* L. Ferrari Bravo, Leiter der Rechtsabteilung des Außenministeriums, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: G. Grasso, Rechtsanwalt, G. Raimondi, Richter, als Berater;

*für die Kommission:* G. Batliner als Delegierter;

*für den Beschwerdeführer:* Der Bf., der an der Verhandlung teilnehmen wollte, teilte dem Gerichtshof am Tag der Verhandlung mit, dass er krankheitshalber nicht erscheinen könne und dass er einverstanden sei, dass das Verfahren in seiner Abwesenheit stattfindet. Am 20. Mai hatte er seinen Schriftsatz vorgelegt.

### **Sachverhalt:**

(Zusammenfassung)

#### *I. Der Hintergrund des Falles*

[14.] Der Beschwerdeführer (Bf.) Georg Brozicek, geboren in der Tschechoslowakei, lebt derzeit in Steinalben, Bundesrepublik Deutschland; er hat die deutsche Staatsangehörigkeit.

[15.] Am 13. August 1975 nahm die Polizei von Pietra Ligure (Savona) den Bf. auf einer öffentlichen Straße fest, nachdem er einige Fähnchen abgerissen hatte, die anlässlich eines Festes einer politischen Partei angebracht worden waren. Die Polizei war auf Antrag eines der Veranstalter eingeschritten; sie nahm den Bf. mit auf die Polizeiwache, weil er keine Ausweispapiere bei sich hatte und weil er, nach ihrer Aussage, vor Angriffen durch die Festteilnehmer geschützt werden musste. Bei seiner Festnahme verletzte der Bf. einen der Polizeibeamten.

Am 14. August legten die Polizisten, die ihn am Vortag festgenommen hatten, der Staatsanwaltschaft von Savona einen Bericht über den Zwischenfall vor. Am selben Tag schickte der Bf. dem Polizeichef (questore) einen französisch abgefassten Brief, in dem er seine Version der Ereignisse darstellte. Das Schreiben wurde der Staatsanwaltschaft übermittelt, die am 31. Januar 1976 eine Übersetzung ins Italienische anordnete.

[16.] Der Staatsanwalt leitete eine Untersuchung ein und schickte dem Bf. am 23. Februar 1976 per Einschreiben mit Rückschein an seine damalige Adresse in Nürnberg eine „richterliche Mitteilung“ (comunicazione giudiziaria, s.u. Ziff. 24-25). Darin wurde er darüber informiert, dass Ermittlungen gegen ihn eingeleitet worden waren wegen Widerstands gegen eine Amtsperson und vorsätzlicher Körperverletzung. Außerdem wurde er aufgefordert, einen Anwalt seiner Wahl zu benennen, andernfalls würde Anwalt T.S. von Amts wegen als Pflichtverteidiger bestellt.

Am 1. März 1976 sandte der Bf. das Dokument mit einer Notiz in deutscher Sprache an die Staatsanwaltschaft zurück, weil er es nicht verständlich fand. Er habe am 14. August eine detaillierte Beschwerde erhoben, die bisher zu keinerlei Folge geführt habe, obwohl die Beschwerden weitreichende

Konsequenzen haben könnten. Außerdem habe er in dem bisherigen Schriftwechsel mit den italienischen Behörden immer ausdrücklich darum ersucht, dass entweder seine Muttersprache oder eine der Amtssprachen der Vereinten Nationen benutzt würde, um Missverständnisse von vornherein auszuschließen.

Dieses Schreiben erreichte den Staatsanwalt am 3. März 1976, der weder antwortete noch eine Übersetzung anfertigen ließ.

[17.] Am 17. November 1978 schickte der Staatsanwalt dem Bf. per Einschreiben mit Rückschein eine zweite „richterliche Mitteilung“, in der der Bf. zusätzlich aufgefordert wurde, eine Zustellungsadresse in Italien anzugeben (Art. 177bis StPO).

Am 5. Dezember 1978 sandte die deutsche Post das Schreiben an den Absender mit dem Vermerk „unzustellbar“ zurück.

Der Rückschein trug die Unterschrift „Brozicek“ an anderer als der hierfür vorgesehenen Stelle. Nach Auffassung der Regierung handelte es sich jedoch um die Unterschrift des Bf., was er selbst aber bestritt. Der Bf. behauptete, die Mitteilung nicht erhalten zu haben, weil er gerade umgezogen war. Die auf Antrag der Regierung vom Gerichtshof eingesetzte Schriftsachverständige (s.o. Ziff. 5 und 8) konnte die Frage jedoch nicht klären.

[18.] Mit Entscheidung (decreto) vom 13. Dezember 1978 stellte der Staatsanwalt fest, dass die Zustellung nicht erfolgen konnte und dass „erneute Nachforschungen über den Geburtsort und letzten Wohnsitz“ ergebnislos geblieben waren. Er benannte einen Pflichtverteidiger und ordnete an, nunmehr alle Schriftstücke, die dem Beschuldigten während der Untersuchung zugestellt werden müssten, bei der Kanzlei der Staatsanwaltschaft zu hinterlegen.

Während der mündlichen Verhandlung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte am 22. Mai 1989 erklärte die Regierung, dass die Bezugnahme auf weitere Nachforschungen sicherlich ein Versehen war, da die auf den Bf. angewandte Bestimmung der StPO, Art. 177bis Absatz 2 zweiter Teil (Angeklagter, der keine Zustellungsanschrift angegeben hat, s.u. Ziff. 26) derartige Nachforschungen nicht verlangt.

Nachdem der Bf. vom Staatsanwalt für den 30. Dezember 1978 vergeblich zur Vernehmung vorgeladen worden war, beantragte er beim Präsidenten des Regionalgerichts Savona, das Verfahren gegen den Bf. zu eröffnen.

[19.] Die mündliche Verhandlung wurde auf den 3. November 1980 festgesetzt, musste aber verschoben werden, weil dem Angeklagten der Termin nicht mitgeteilt worden war.

Am 11. März 1981 entschied der Präsident des Gerichts von Savona, dass alle Zustellungen an die Gerichtskanzlei zu erfolgen hätten, weil der Angeklagte keine Zustellungsadresse in Italien angegeben hatte (Art. 170 und 177bis StPO, s.u. Ziff. 26). Außerdem wurde ein Pflichtverteidiger bestellt.

Die mündliche Verhandlung fand schließlich am 1. Juli 1981 statt. Der Bf. wurde in Abwesenheit zu fünf Monaten Haft und Übernahme der Kosten verurteilt. Die Verurteilung erfolgte jedoch auf Bewährung und ohne Erwähnung im Strafregister.

[20.] Das Urteil wurde dem Bf. gem. Art. 177bis StPO im Wege der Hinterlegung in der Kanzlei zugestellt, da der Gerichtspräsident am 2. Juli erneut festgestellt hatte, dass der Bf. keine Zustellungsadresse in Italien gewählt hatte.

Da keine Berufung eingelegt wurde, wurde das Urteil am 7. Juli 1981 rechtskräftig.

[21.] Am 5. Mai 1984 erhielt der Bf. ein Schreiben vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, worin ihm mitgeteilt wurde, dass seine Verurteilung durch das Gericht von Savona am 1. Juli 1981 seit dem 7. Juli rechtskräftig war und im deutschen Strafregister eingetragen wurde (Art. 52 Bundeszentralregistergesetz).

[22.] Am 7. Mai legte der Bf. Beschwerde bei der Kommission ein, in der er u.a. rügte, dass die Rechtsmittelfristen nach italienischem Recht offensichtlich abgelaufen sind. Am gleichen Tag schrieb er an den deutschen Außenminister und den italienischen Justizminister.

Den deutschen Minister ersuchte er um schnellstmögliche Unterstützung bei der Überprüfung oder Aufhebung des Urteils.

Im Schreiben an den italienischen Minister beklagte er, dass er keine Information über das Verfahren in seiner Muttersprache erhalten habe und dass er sich nicht habe verteidigen können, weil ihm weder die Anklage noch das Urteil zugestellt worden seien. Er fragte auch nach den möglichen Rechtsbehelfen gegen das Urteil.

Am 5. Oktober teilte der italienische Minister ihm mit, dass er gegen das Urteil Berufung außerhalb der normalen Frist einlegen könne (im Folgenden „scheinbar verspätete“ Berufung, s.u. Ziff. 26), wenn keine ordnungsgemäße Zustellung erfolgt sei oder die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen könne.

Der Bf. hat von den erwähnten Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht.

[23.] Der deutsche Außenminister beauftragte das deutsche Generalkonsulat in Genua festzustellen, ob eine Berufung gegen das Urteil vom 1. Juli 1981 möglich sei. Als erstes Ergebnis der Kontaktaufnahme mit dem Gericht von Savona schickte das Konsulat dem Bf. am 10. Juli 1984 eine Kopie des italienischen – überwiegend handschriftlich verfassten – Textes des Urteils. Der Bf. bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 18. Juli 1984.

## *II. Das relevante innerstaatliche Recht*

### *A. Die richterliche Mitteilung*

[24.] Die richterliche Mitteilung ist das Dokument, mit dem die Justizbehörde die verdächtige Person über die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens informiert und sie auffordert, einen Verteidiger ihrer Wahl anzugeben sowie eine Adresse, an die der Schriftwechsel zugestellt werden soll. Außerdem werden die angeblich verletzte Gesetzesbestimmungen und das Datum der mutmaßlichen Tat genannt.

[25.] Der Untersuchungsrichter, im Fall eines „formellen“ Untersuchungsverfahrens, oder der Staatsanwalt, bei „summarischen“ Ermittlungen, versenden die Mitteilung bei Aufnahme der Ermittlungen (Art. 304 und 390 StPO).

Die Mitteilung wird per Einschreiben mit Rückschein verschickt. Wenn der Brief nicht zugestellt werden kann, weil der Adressat unauffindbar (irreperibile) ist, nimmt der Gerichtsvollzieher die Zustellung nach dem üblichen Verfahren vor (Art. 168 bis 175 StPO).

*B. Zustellungen, Verfahren in Abwesenheit und „scheinbar verspätete“ Berufung*

[26.] In den Urteilen *Foti und andere* vom 10. Dezember 1982 (Série A Nr. 56, S. 12, Ziff. 33-36, EGMR-E 2, 183) und *Colozza* vom 12. Februar 1985 (Série A Nr. 89, S. 11, Ziff. 18-19 und S. 12-13, Ziff. 21-23, EGMR-E 3, 4 f.) hat der Gerichtshof einen Überblick über die seinerzeit geltende italienische Gesetzeslage zu Fragen der Zustellung an eine „unauffindbare“ Person oder einen „unauffindbaren“ Beschuldigten, das Verfahren in Abwesenheit (contumacia) und die „scheinbar verspätete“ (apparentemente tardivo) Berufung gegeben.

Nach Art. 177bis StPO erfolgt die Zustellung der Mitteilung über die Eröffnung der Ermittlungen durch den Staatsanwalt oder den Untersuchungsrichter per Einschreiben, wenn der Aufenthaltsort des Angeklagten im Ausland bekannt ist; er wird zugleich aufgefordert, eine Zustellungsadresse am Ort des Verfahrens zu wählen. Diese Formalität unterbricht oder verzögert das Verfahren nicht. Ist die Adresse des Beschuldigten im Ausland unbekannt oder gibt er keine Zustellungsadresse an oder macht er nur unzureichende Angaben, so erlässt der Richter oder Staatsanwalt die in Art. 170 vorgesehene Entscheidung. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn ein Haftbefehl zwingend zu erlassen ist.

Art. 170 Abs. 2 bestimmt, dass der Richter oder Staatsanwalt einen Verteidiger an dem Ort, an dem das Verfahren stattfindet, bestimmt, wenn der Angeklagte keinen Anwalt benannt hat und dass im Fall der Unmöglichkeit von Zustellungen die relevanten Dokumente in der Kanzlei des Gerichts hinterlegt werden, bei dem das Verfahren anhängig ist. Der Verteidiger wird unverzüglich von jeder Hinterlegung informiert.

Die Möglichkeit „scheinbar verspätete“ Berufung einzulegen wurde zur Zeit des Verfahrens aus Art. 500 i.V.m. Art. 199 StPO hergeleitet, wonach im Fall eines Verfahrens in Abwesenheit dem Angeklagten ein Auszug der Entscheidung oder des Urteils zugestellt wird und ihm dagegen dieselben Rechtsmittel wie gegen ein im kontradiktorischen Verfahren ergangenes Urteil zur Verfügung stehen, unter dem Vorbehalt der Bestimmungen in Art. 199 Abs. 3 (Art. 500). Nach dieser Vorschrift beginnt die Frist für die in Art. 500 genannten Entscheidungen und Urteile mit Zustellung der Entscheidung oder des Urteils zu laufen.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen wurde in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass in dem Fall, in dem die Zustellung eines Auszugs von in Abwesenheit ergangenen Entscheidungen oder Urteilen nicht rechtmäßig war, weil fälschlich vermutet worden war, dass der Angeklagte am Verfahren nicht teilnehmen wollte, der Betroffene innerhalb von drei Tagen gegen die Zustellung vorgehen und die Rechtskraft der fraglichen Entscheidung bestrei-

ten kann. Wenn er damit erfolgreich ist, so beginnt die Berufungsfrist erneut zu laufen.

Die neue Strafprozessordnung, die am 24. Oktober 1989 in Kraft getreten ist, enthält eine Bestimmung für diese Möglichkeit der „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Einlegung eines Rechtsmittels“.

#### *Verfahren vor der Kommission*

[27.] In seiner Beschwerde vom 7. Mai 1984 an die Menschenrechtskommission (Nr. 10964/84) rügt der Bf. eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. a der Konvention, weil er nicht in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet worden war. Er beruft sich auch auf Art. 6 Abs. 1 mit der Begründung, dass er sich, da das Verfahren in Abwesenheit erfolgte, nicht verteidigen konnte und daher kein faires Verfahren erhalten habe.

[28.] Am 11. März 1987 erklärte die Kommission die Beschwerde für zulässig. In ihrem Bericht vom 22. März 1988 (Art. 31) gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. a (elf Stimmen gegen eine bei zwei Enthaltungen) und von Art. 6 Abs. 1 (dreizehn Stimmen bei einer Enthaltung) vorliegt.

#### **Entscheidungsgründe:**

(Übersetzung)

#### **I. Die prozesshindernde Einrede der Regierung**

**29.** Nach Auffassung der Regierung hatte der Bf. drei innerstaatliche Rechtsbehelfe zur Verfügung, die er nicht erschöpft hat, nämlich die „scheinbar verspätete“ Berufung, die Überprüfung der Vereinbarkeit von Art. 170 und 177bis StPO mit Art. 10 und 24 der Verfassung und, mit Bezug auf die Rügen zur verwendeten Sprache, schon im Stadium des vor dem Gericht von Savona eingeleiteten Verfahrens die Nichtigkeit der richterlichen Mitteilung und anderer Untersuchungsdokumente einzuwenden.

#### *A. Zur Zulässigkeit*

**30.** Nach seiner ständigen Rechtsprechung ist der Gerichtshof zur Prüfung derartiger Einreden zuständig. Es ist jedoch, neben anderen Voraussetzungen, erforderlich, dass der betreffende Staat die Einrede vor Ablauf der Frist zur Einreichung des Schriftsatzes eingelegt hat (Art. 47 Abs. 1 VerfO-EGMR).

Der zweite Teil der Einrede, der die Berufung auf Art. 10 der Verfassung betrifft, erfüllt diese Voraussetzung nicht. Insoweit muss die Einrede daher als verspätet zurückgewiesen werden (s. Urteil *Barberà, Messegué und Jabardo* vom 6. Dezember 1988, Série A Nr. 146, S. 27, Ziff. 56, EGMR-E 4, 219).

#### *B. Zur Begründetheit der verbleibenden Einrede*

##### *1. „Scheinbar verspätete“ Berufung*

**31.** Nach Auffassung der Regierung hätte der Bf. „scheinbar verspätete“ Berufung gegen die Zustellung des Auszugs des Urteils vom 1. Juli 1981 im

Wege der Hinterlegung bei der Gerichtskanzlei einlegen und die Rechtskraft des Urteils angreifen können. Damit hätte er einerseits erreichen können, die Frage der Anwendbarkeit der Vorschriften über im Ausland lebende Angeklagte mit bekannter Adresse, die jedoch keine Zustellungsadresse am Ort des Verfahrens gewählt haben (zweite Alternative von Art. 177bis Abs. 2 StPO, s.o. Ziff. 26) aufzuwerfen und andererseits gegen seine Verurteilung vorzugehen.

Die Kommission stellte jedoch fest, dass die Kürze der verfügbaren Frist – drei Tage nach Zustellung des Urteils oder dem Zeitpunkt, zu dem der Betroffene Kenntnis erhielt – die Wahrnehmung eines solchen Rechtsmittels im vorliegenden Fall nur theoretisch ermöglichte.

**32.** Art. 26 der Konvention fordert nur die Erschöpfung der Rechtsmittel, die zugänglich und geeignet sind und einen Zusammenhang mit den behaupteten Konventionsverletzungen aufweisen. Es obliegt dem Staat, das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachzuweisen (siehe u.a. Urteil *Ciulla* vom 22. Februar 1989, Série A Nr. 148, S. 15, Ziff. 31, EGMR-E 4, 244).

Im vorliegenden Fall hält der Gerichtshof das Rechtsmittel nicht für hinreichend zugänglich. Seinerzeit war die Möglichkeit einer derartigen Berufung nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, sondern wurde auf die Auslegung von Art. 500 i.V.m. 199 StPO in der damals geltenden Fassung gestützt (s.o. Ziff. 26). Außerdem war der Beginn der Drei-Tages-Frist zur Mitteilung, dass Berufung eingelegt werden sollte, zweifelhaft, weil das Urteil vom 1. Juli 1981 dem Bf. nicht persönlich zugestellt worden war. Das erkennt die Regierung insoweit an, als sie zugesteht, dass es „wahrscheinlich“ sei, dass der *dies a quo* nicht der 5. Mai 1984 war, sondern im Juli 1984 lag, dem Zeitpunkt, zu dem der Bf. eine Kopie des Urteils erhielt (s.o. Ziff. 23).

Um Schwierigkeiten zu vermeiden, hätte der Bf. eine Mitteilung über seine Absicht, Berufung einzulegen, innerhalb von drei Tagen nach dem 5. Mai einlegen müssen, wozu er jedoch nur in der Lage gewesen wäre, wenn er in dieser Frist einen Anwalt oder eine andere mit dem italienischen Strafprozessrecht vertraute Person konsultiert hätte. Nach Auffassung des Gerichtshofs war ihm dies aber vernünftiger Weise nicht zuzumuten, umso mehr als seine Verurteilung bereits seit mehreren Jahren rechtskräftig war, als er von ihr erfuhr.

**33.** Die „scheinbar verspätete“ Berufung scheint im vorliegenden Fall zudem nicht geeignet, Abhilfe gegen die behaupteten Verletzungen zu schaffen.

Das Berufungsgericht hätte sie für zulässig erklären müssen, bevor es die Verurteilung überprüfen konnte. Dazu hätte der Bf. beweisen müssen, dass das Gericht von Savona fälschlich davon ausgegangen war, dass er in dieser Stadt keine Zustellungsadresse angeben wollte.

Weiter ergibt sich aus der von der Regierung genannten Rechtsprechung nicht, dass dieses Rechtsmittel im Fall des Bf. geeignet gewesen wäre. Der Gerichtshof verweist hierzu auf sein Urteil *Colozza* vom 12. Februar 1985 (Série A Nr. 89, S. 16, Ziff. 31, EGMR-E 3, 8).

2. *Antrag auf Überprüfung der Vereinbarkeit von Art. 170 und 177bis StPO mit Art. 24 der Verfassung*

**34.** Die Regierung trägt vor, dass der Bf. jederzeit die Überprüfung der Vereinbarkeit von Art. 170 und 177bis StPO mit Art. 24 der Verfassung hätte beantragen können. Dadurch hätte der Bf. das Verfahren „reaktiviert“.

Dazu ist jedoch zu bemerken, dass der Einzelne im italienischen Rechtssystem nicht befugt ist, beim Verfassungsgericht Beschwerde zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes einzulegen; dazu ist allein, auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen, das Gericht berechtigt, vor dem die Hauptsache anhängig ist. Daher kann ein solcher Antrag nicht als Rechtsbehelf angesehen werden, dessen Erschöpfung gem. Art. 26 der Konvention erforderlich ist.

Außerdem hätte ein solcher Antrag in der Praxis nur im Zusammenhang mit einer „scheinbar verspäteten“ Berufung gestellt werden können, die jedoch im vorliegenden Fall kein zugängliches und geeignetes Rechtsmittel darstellt (s.o. Ziff. 32-33).

3. *Möglichkeit der Einrede der Nichtigkeit der richterlichen Mitteilung und anderer Verfahrensdokumente*

**35.** Nach Auffassung der Regierung hätte der Bf. vor den nationalen Gerichten Beschwerde gegen die Verwendung der italienischen Sprache in der richterlichen Mitteilung oder der nach Art. 177bis StPO vorgesehenen Benachrichtigung einlegen können.

Für den Gerichtshof ist schwer ersichtlich, wie der Bf. eine derartige Beschwerde vor dem Regionalgericht von Savona hätte einlegen können, da er behauptet, dass er nicht ordnungsgemäß über das gegen ihn eröffnete Verfahren informiert worden war. Zur Möglichkeit, die Frage im Zusammenhang mit einer „scheinbar verspäteten“ Berufung aufzuwerfen, verweist der Gerichtshof auf den letzten Absatz der vorhergehenden Ziffer.

4. *Schlussfolgerung*

**36.** Demzufolge ist die prozesshindernde Einrede zum Teil verspätet und im Übrigen unbegründet.

**II. Zu den behaupteten Verletzungen von Art. 6**

**37.** Der Bf. rügt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a, die folgenden Wortlaut haben:

„1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass (...) über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem (...) Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich (...) verhandelt wird

(...)

3. Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;

(...).“



Der Gerichtshof wird zunächst die auf Art. 6 Abs. 3 lit. a gestützten Argumente prüfen.

*A. Zu Art. 6 Abs. 3 lit. a*

**38.** Der Bf. behauptet, er sei nicht „in einer ihm verständlichen Sprache“ von der Einleitung der Ermittlungen gegen ihn informiert worden. Außerdem enthielt die richterliche Mitteilung vom 23. Februar 1976 (s.o. Ziff. 16) nach seiner Meinung nicht „alle Einzelheiten über Art und Grund der (...) Beschuldigung“.

Der Gerichtshof stellt fest, dass dieses Dokument eine „Anklage“ i.S.v. Art. 6 darstellt (Urteil *Corigliano* vom 10. Dezember 1982, Série A Nr. 57, S. 14, Ziff. 35, EGMR-E 2, 204).

**39.** Nachdem der Bf. die richterliche Mitteilung vom 23. Februar 1976 erhalten hatte, teilte er der Staatsanwaltschaft von Savona mit, dass er aus sprachlichen Gründen deren Inhalt nicht verstand. Er forderte sie auf, seine Muttersprache oder eine der Amtssprachen der Vereinten Nationen zu benutzen (s.o. Ziff. 16).

Die Gerichtsbehörden reagierten darauf nicht. Sie verfassten auch weiter die für den Bf. bestimmten Dokumente nur in italienischer Sprache. Nirgends erwähnten sie das Sprachproblem, außer im Urteil vom 1. Juli 1981, in dem das Gericht von Savona dem Bf. hinreichende Kenntnis (*discreta padronanza*) der italienischen Sprache bescheinigte.

**40.** Nach Darstellung der Kommission überprüfte das Gericht jedoch die Italienischkenntnisse des Bf. nicht, sondern gab sich mit der Vermutung zufrieden, dass er den Sinn der richterlichen Mitteilung verstand. Die Regierung bestreitet diese Darstellung der Fakten; aus den Verfahrensakten gehe klar hervor, dass der Bf. hinreichende Kenntnis der italienischen Sprache hat.

**41.** Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die folgenden Tatsachen ausschlaggebend. Der Bf. war nicht italienischer Abstammung und lebte nicht in Italien. Er teilte den zuständigen italienischen Gerichtsbehörden unmissverständlich mit, dass er mangels Sprachkenntnis den Inhalt ihrer Mitteilung nicht verstand. Er ersuchte sie, ihn in seiner Muttersprache oder einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen anzusprechen.

Nach Erhalt dieses Ersuchens hätten die Behörden darauf achten müssen, die Erfordernisse von Art. 6 Abs. 3 lit. a zu erfüllen oder nachprüfen müssen, ob der Bf. in Wirklichkeit genügend Italienisch verstand, um den Sinn des Dokuments zu erfassen, das ihn über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen informierte.

Eine solche Überprüfung ergibt sich weder aus den Akten noch den Aussagen der am 23. April 1989 vernommenen Zeugen (s.o. Ziff. 5-7). Es liegt diesbezüglich folglich eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. a vor.

**42.** Der Gerichtshof hält hingegen die Behauptung für unbegründet, dass die richterliche Mitteilung vom 23. Februar 1976 nicht in allen Einzelheiten über Art und Grund der Beschuldigung informierte. Die Mitteilung bezweckte, den Bf. über die Eröffnung von Ermittlungen gegen ihn zu informieren; sie

zählte die Straftaten hinreichend auf, deren er verdächtig war, und gab genau Ort und Zeitpunkt an sowie die anwendbaren Tatbestände des Strafgesetzbuchs und den Namen des Opfers.

*B. Zu Art. 6 Abs. 1*

**43.** Der Bf. beruft sich außerdem auf Art. 6 Abs. 1 und rügt, dass er nicht die Möglichkeit gehabt habe, an dem Verfahren teilzunehmen und sich gegen die Anschuldigungen zu verteidigen; er habe daher kein faires Verfahren erhalten.

**44.** Während die Kommission diese Auffassung teilt, widerspricht ihr die Regierung: Der Bf. sei über die gegen ihn eingeleiteten Ermittlungen mit der Mitteilung vom 23. Februar 1976 (s.o. Ziff. 16) und der weiteren vom 17. November 1978, die er nicht entgegen genommen hat (s.o. Ziff. 17), unterrichtet worden. Er habe sich also bewusst vor Gericht nicht zu seinen Taten geäußert und seine Rechte nicht wahrgenommen.

**45.** Aus den Akten geht nicht hervor, dass der Bf. die Absicht hatte, auf eine Teilnahme an der Verhandlung zu verzichten, eine Möglichkeit, die „nicht ausdrücklich in Art. 6 Abs. 1 erwähnt“ ist, die sich aber „aus Ziel und Zweck des Artikels in seiner Gesamtheit“ ergibt (Urteil *Colozza*, Série A Nr. 89, S. 14, Ziff. 27, EGMR-E 3, 7). Im vorliegenden Urteil wurde bereits festgestellt, dass die Mitteilung vom 23. Februar 1976 eine der in Art. 6 Abs. 3 lit a der Konvention aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllte. Bezüglich der Mitteilung vom 17. November 1978 ist der Gerichtshof nicht überzeugt, dass der Bf. sie zur Kenntnis genommen hat. Sie wurde an die Kanzlei der Staatsanwaltschaft von Savona unter nicht geklärten Umständen als unzustellbar zurückgeschickt (s.o. Ziff. 17). Auch die auf Antrag der Regierung eingeschaltete Sachverständige war der Meinung, dass der Rückschein nicht vom Bf. unterschrieben war (s.o. Ziff. 5, 8 und 17).

Außerdem versuchte der Präsident des Gerichts von Savona nicht, dem Bf. persönlich die Ladung zuzustellen: Nach italienischem Recht ordnete er ihre Hinterlegung in der Kanzlei an (s.o. Ziff. 19), was die Vermutung der Information des Bf. über alle Verfahrensakte begründete und zu einer Verurteilung in Abwesenheit führte.

**46.** Demzufolge handelte es sich nicht um ein faires Verfahren, wie es Art. 6 Abs. 1 verlangt.

### **III. Zur Anwendung von Art. 50**

**47.** Art. 50 der Konvention lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

Der Bf. beantragt zunächst, das Urteil vom 1. Juli 1981 für nichtig zu erklären und aus seinem Strafregister zu streichen. Dazu ist der Gerichtshof jedoch nach Maßgabe der Konvention nicht befugt (s. insbesondere *Hauschildt*, Urteil vom 24. Mai 1989, Série A Nr. 154, S. 23, Ziff. 54, EGMR-E 4, 310).

Der Bf. fordert auch Ersatz für den von ihm erlittenen Schaden und die Erstattung seiner Kosten und Auslagen.

#### *A. Schaden*

**48.** An erster Stelle macht der Bf. einen materiellen Schaden geltend, den er auf 1,3 Mio. Schweizer Franken [ca. 785.878,- Euro]<sup>1</sup> ansetzt. Er stützt sich dabei jedoch auf Umstände, die nicht mit den festgestellten Konventionsverletzungen in Zusammenhang stehen und daher nicht vom Gerichtshof geprüft werden können.

Außerdem beantragt er 200.000,- SFr. [ca. 120.904,- Euro] als Entschädigung für immateriellen Schaden. Der Gerichtshof bestätigt, dass die festgestellten Konventionsverletzungen ihm in einem gewissen Umfang immateriellen Schaden verursacht haben. Jedoch stellt die Feststellung der Verletzung von Art. 6 in diesem Fall per se eine hinreichende gerechte Entschädigung dar.

#### *B. Kosten und Auslagen*

**49.** Der Bf. beantragt ferner die Erstattung von Kosten und Auslagen, die ihm vor Kommission und Gerichtshof entstanden sind, soweit sie nicht durch die ihm gewährte Verfahrenskostenhilfe gedeckt sind.

Nach Auffassung der Regierung ist dieser Antrag wegen der geleisteten Verfahrenskostenhilfe abzuweisen. Jedenfalls habe der Bf. nicht nachgewiesen, dass seine Verteidigung die genannten Kosten verursacht hat.

**50.** Während des Verfahrens vor der Kommission veranlasste der Bf. die Erstellung von zwei Schriftgutachten, die ihn 1.027,27 DM [ca. 525,- Euro] kosteten. Diese sind ihm zu erstatten, weil sie in seinem Fall das übliche Beweismittel darstellten.

Dasselbe gilt für das Honorar von 1.900,- SFr. [ca. 1.149,- Euro] für einen Schweizer Juristen, den er, nachdem der Fall vor den Gerichtshof gebracht war, damit beauftragt hatte, eine gütliche Einigung mit der betroffenen Regierung zu erreichen.

Der Bf. nennt schließlich weitere Kosten für Reisen, insbesondere nach Straßburg, Fotokopien, Druckkosten, Telefon, Post, Übersetzungen und Kauf von Material, die sich insgesamt auf 5.260,- DM [ca. 2.689,- Euro] belaufen. Der Gerichtshof ist jedoch der Auffassung, dass einiges davon nicht wirklich erforderlich war. Der Gerichtshof spricht dem Bf. unter Beachtung

---

<sup>1</sup> Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend angegebene Umrechnung in Euro (Kurs per 31.12.07: 1 Euro = 1,65420 SFr. bzw. offizieller Kurs: 1 Euro = 1,95583 DM) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen insoweit den Betrag von 3.000,- DM [ca.1.534,- Euro] zu.

**51.** Folglich hat der betroffene Staat dem Bf. insgesamt 4.027,27 DM [ca. 2.059,- Euro] und 1.900,- SFr. [ca. 1.149,- Euro] zu zahlen.

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,**

1. mit fünfzehn Stimmen gegen fünf, die Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs bezüglich der „scheinbar verspäteten“ Berufung zurückzuweisen;
2. einstimmig die verbleibende Einrede zurückzuweisen;
3. mit fünfzehn Stimmen gegen fünf, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. a und Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorliegt;
4. einstimmig, dass das vorliegende Urteil bezüglich des immateriellen Schadens per se eine hinreichende gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 darstellt;
5. einstimmig, dass der betroffene Staat dem Bf. für Kosten und Auslagen den Betrag von 4.027,27 DM [ca. 2.059,- Euro] und 1.900,- SFr. [ca. 1.149,- Euro] zu zahlen hat;
6. einstimmig, den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum):** die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Spielmann (Luxemburger), De Meyer (Belgier), Carrillo Salcedo (Spanier), Valticos (Griechen), Martens (Niederländer), Palm (Schwedin), Foighel (Däne); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

**Sondervoten:** Zwei. (1) Gemeinsame abweichende Meinung der Richter Thór Vilhjálmsson, Pettiti, Russo, De Meyer und Valticos; (2) Sondervotum des Richters Martens.